

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 27. Oktober 2010 die 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013, die 2. Änderungssatzung vom 2. Juli 2014 und die 3. Änderungssatzung vom 24. Juni 2015 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 27. Oktober 2010 (GVBl. I S. 666) am 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 12. Dezember 2013 die 1. Änderung, am 2. Juli 2014 die 2. Änderung und am 24. Juni 2015 die 3. Änderung

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Kultur- und Sozialanthropologie
(Cultural and Social Anthropology)
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Oktober 2010
in der Fassung der 3. Änderung vom 24. Juni 2015**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 60/2010) am 16.11.2010
die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 10/2014) am 05.02.2014
die 2. Änderung veröffentlicht in (Nr. 44/2014) am 22.08.2014
die 3. Änderung veröffentlicht in (Nr. 55/2015) am 21.09.2015

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/60_2010.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/10_2014.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/44_2014.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/55_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen

- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Module und Modulprüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Importierte Nebenfach- und Profilmulangebote

Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), in der Fassung vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studienganges sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie, der mit einem dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ abschließt.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit ethnologischer, kultur- und sozialanthropologischer Ausrichtung. In ihm werden den Studierenden spezielle Fachkenntnisse der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt, einschließlich der entsprechenden Methoden. Der zentrale Gegenstand des Studienganges ist die Analyse soziokultureller Transformationsprozesse. Dabei stehen insbesondere gegenwartsbezogene regionale und lokale soziokulturelle Transformationsdynamiken und damit einhergehende Konflikte im Zentrum, die im Spannungsfeld lokaler Traditionen, transnationaler und globaler Vernetzungen analysiert werden.

(2) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Das Studium fördert in besonderer Weise die Beachtung der Lage und der Rechte kultureller, sprachlicher, religiöser und anderer Minderheiten. Das Studium sensibilisiert für Fragen der Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft und geschlechtlicher Orientierung. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere wird auf eine kultur- und gendersensible Vermittlung und Thematisierung der Inhalte geachtet.

Im Besonderen werden

- aktuelle Fachkenntnisse der internationalen Kultur- und Sozialanthropologie,
- die Fähigkeit soziokulturelle Transformationsprozesse, ihre Ursachen, Abläufe und ihre Folgen und Auswirkungen im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kontext eigenständig empirisch zu erforschen und theoretisch zu analysieren,
- die theoretischen Voraussetzungen und empirischen Kenntnisse um Transformationsprozesse insbesondere auf ihre konfliktanthropologischen und umweltanthropologischen Dimensionen hin zu analysieren,
- spezifische ethnologische Regionalkenntnisse zu Lateinamerika und der Karibik, insbesondere zu amerindianischen und afro-amerikanischen Bevölkerungsgruppen, oder wahlweise einem anderem Regionalgebiet
- sowie die Fähigkeit medial, museal oder performativ vermittelte Repräsentationen von Kultur und Religion und ihre Produktion zu untersuchen vermittelt.

(3) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- Theoretisch-analytische Kompetenz lokaler und regionaler kultureller und sozialer Transformationsprozesse vor dem Hintergrund aktueller kultur- und sozialanthropologischer Theorien der Kultur, der Ethnizität, der Moderne, des Postkolonialismus und der Globalisierung,
- Regionale Kompetenz als spezifisches ethnologisches, kultur- und sozialwissenschaftliches Wissen über regionale, lokale und indigene Kulturen und Sozialverhältnisse insbesondere in Lateinamerika und der Karibik,
- Fremdsprachliche Kompetenz um eigenständig zu ausgewählten Gebieten forschen und arbeiten zu können,
- Sachliche Kompetenz um soziokulturelle Transformationsprozesse in Bezug auf ihre konfliktanthropologische und umweltanthropologische Dimension zu analysieren und dabei Transformationen ausgewählter gesellschaftliche Teilbereiche wie z.B. religiöser Praktiken und lokaler Weltbilder, sozialer Organisationsformen und ethnischer Abgrenzungen, lokaler Wirtschafts- oder politischer Organisationsformen und Machtformationen zu analysieren,
- Sozio-kulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere kulturelle, lebensweltliche, politische und theoretische Positionen hineinversetzen zu können, die eigenen Positionen zu relativieren und zu reflektieren. Dies beinhaltet eine zu entwickelnde Sensibilität gegenüber Euro- und Ethnozentrismen, die interkulturelle Kompetenz des Fremdverstehens, sowie die Fähigkeit des Übersetzens und Verständlichmachens anderer kultureller Konzepte und Praktiken,
- Forschungskompetenz als Kompetenz zur Anwendung kultur- und sozialanthropologischer Erhebungs-, Analyse- und Interpretationsmethoden im Kontext von Feldforschung, sowie qualitativer und komparativer Verfahren zur Entwicklung über den Einzelfall hinausgehender Theorien,
- Kritische Kompetenz in Bezug auf ein Verständnis von ethnischen Abgrenzungsprozessen, von Stereotypisierungen und Instrumentalisierungen von Kultur,
- Problemlösungskompetenz als Fähigkeit eigenständig und im Team strukturiert Problemstellungen bearbeiten zu können und Lösungsvorschläge zu entwickeln und umzusetzen,
- Praxiskompetenz, z.B. die Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland verständigen und mit ihnen kooperieren zu können,
- Organisationskompetenz,
- Kommunikations-, Medien- und Präsentationskompetenz.

(4) Durch den Studiengang sollen einerseits Qualifikationen für höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(5) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen
- in nationalen und internationalen Institutionen und NGO's im Bereich
 - der Entwicklungszusammenarbeit
 - der Migrations- und Integrationsarbeit
 - der interkulturellen und internationalen Konfliktbearbeitung
 - des Umwelt- und Klimaschutzes
 - der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- in öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen der Kommunen, Länder und des Bundes
- bei Tätigkeiten im Kongress- und Ausstellungswesen
- im Bereich der Erwachsenenbildung und Kulturvermittlung
- im Bereich des Verlagswesens
- in Museen

(6) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl sachspezifischer und regionaler Module, des Profilmoduls, sowie praxisbezogener Forschungsprojekte und durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Auf der sachlichen Ebene sieht der Studiengang insbesondere Schwerpunktbildungen im Bereich der Umweltanthropologie, sowie im Bereich der Konflikthanthropologie vor. Möglichkeiten der regionalen Schwerpunktbildungen werden insbesondere für Lateinamerika (u.a. Amazonien) und die Karibik angeboten. Im Rahmen des Lehrangebotes besteht aber auch die Möglichkeit zur Wahl eines alternativen bzw. zusätzlichen Regionalgebietes.

(7) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen (siehe § 9) verpflichtet. Die Lehrformen und der intensive Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Die Didaktik des Studienganges orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Ethnologie/ Kultur- und Sozialanthropologie oder eines anderen gleichwertigen gesellschaftswissenschaftlichen oder empirisch-kulturwissenschaftlichen Studienganges. Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i.S. des Satzes 1 entscheidet eine vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingesetzte Fachkommission aus dem Institut für Vergleichende Kulturforschung (bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin). Die Fachkommission kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass fehlende Kenntnisse durch zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 24 LP bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner ist der Nachweis der folgenden studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse Voraussetzung: Wegen der ausgesprochenen Auslandsausrichtung des Studienganges sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, die der jeweiligen regionalen Schwerpunktsetzung angepasst sein sollen. Eine der beiden Fremdsprachen ist mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere mindestens auf Niveau B 1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Latinums bzw. des Graecums nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 vorliegen. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bzw. das Latinum oder Graecum fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden. Die Prüfung erfolgt durch die Fachkommission im Einzelfall.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03 bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studienganges beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Fachstudienberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer/eines Prüfungsberechtigten des Fachs Kultur- und Sozialanthropologie durchgeführt.
- (3) Es findet zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im ersten sowie im zweiten Studienjahr soll mindestens je eine Fachstudienberatung wahrgenommen werden.
- (4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Fachstudienberatung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.
Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).
- (2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die

in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(9) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(10) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(11) Die Durchführung von Forschungen im Ausland wird alternativ zu einem Auslandsstudium dringend empfohlen. Forschungen im Ausland können auf Antrag bei der unter § 3 Abs. 1 genannten Fachkommission unter Vorlage eines 4-8-seitigen Forschungskonzeptes für das Rechercheteam anerkannt werden. Als Nachweis der erbrachten Leistung gelten die auch sonst im Rechercheteam zu erbringenden schriftlichen Leistungen und mündlichen Präsentationen. Weitere im Rahmen der Auslandsforschung absolvierte Leistungen und erworbene Kompetenzen können auf Antrag im Rahmen der Wahlpflichtmodule und des Pflichtmoduls Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie anerkannt werden. Es ist Aufgabe der unter § 3 Abs. 1 genannten

ten Fachkommission die Kriterien und Evaluationsmodalitäten für eine solche Anerkennung auf der Webseite des Fachgebietes bekannt zu machen.

Praktika im Ausland können in Absprache mit der Fachstudienberatung anerkannt werden, falls sie so forschungsorientiert sind, dass sie für das Modul „Kultur- und Sozialanthropologische Forschung & Methoden“ sinnvoll sind. Über die Anerkennung entscheidet die oben genannte Fachkommission.

(12) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus

- zwei **Basismodulen (Pflichtmodule)** (12 LP)
- zwei **Aufbaumodulen (Pflichtmodule)** (24 LP)
- zwei **Wahlpflichtmodulen** (24 LP)
- **Profilmodulen** (12 LP)
- dem **Nebenfach** (24 LP)
- dem **Abschlussmodul** (24 LP)

Es ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leis- tungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodule		12	
<i>Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt & Gesellschaft</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Aufbaumodule		24	
<i>Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik / alternatives Regionalgebiet</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	

Wahlpflichtmodule		24	
<i>Umweltanthropologie/Anthropologie der Natur</i>	WP	12	<i>Wahl eines der drei Module ist verpflichtend</i>
<i>Konfliktanthropologie</i>	WP	12	
<i>Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien</i>	WP	12	
<i>Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion</i>	WP	12	
<i>Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- u. Sozialanthropologie</i>	WP	12	
Profilmodule		12	
<i>Globalisierung und soziokulturelle Transformation</i>	WP	12	
<i>Ethnolinguistik</i>	WP	12	
<i>Profilmodule gemäß Anlage 2 im Umfang von 12 LP</i>	WP	12	
Nebenfach		24	
<i>Nebenfachmodule aus einer Fachdisziplin gemäß Anlage 2 im Umfang von 24 LP</i>	WP	24	
Abschlussmodul		24	
<i>Abschlussprojekt</i>	PF	24	
Summe		120	

(2) Das Studium beginnt mit zwei für alle Studierenden obligatorischen **Basismodulen (Pflichtmodule)**. Dazu gehört das Modul *Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus* (6 LP). Es bietet aktuelle theoretische Grundlagen zu Kultur und Ethnizität, sowie zu multiplen/alternativen Modernitäten und Postkolonialismus. Das Modul *Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt & Gesellschaft* (6 LP) vermittelt neben einer Einführung in das Fach weitere theoretische Grundlagen zu soziokulturellem Wandel und Transformationen. Es wird an Hand regionaler Fallbeispiele exemplarisch der Zusammenhang von soziokultureller Transformation und Konflikt vermittelt sowie das Wechselverhältnis von Umwelt und Gesellschaft exemplarisch dargestellt. Dieses Modul vermittelt somit auch erste Grundlagen für die Wahlpflichtmodule Umweltanthropologie, Konfliktanthropologie und für ein Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie. Die Basismodule sollen die theoretisch-analytische Kompetenz vermitteln soziale Transformationsprozesse vor dem Hintergrund aktueller kultur- und sozialanthropologischer Theorien der Kultur, der Moderne und des Postkolonialismus zu verstehen.

(3) Das **Aufbaumodul (Pflichtmodul) Kultur- und Sozialanthropologische Forschung und Methoden** (12 LP) wird zwischen erstem und drittem Semester absolviert und beinhaltet die angeleitete eigenständige Durchführung von einem in größere Forschungszusammenhänge eingebetteten Forschungsprojekt, dessen Inhalte sich nach den im Institut jeweils laufenden Forschungsprojekten richten. Dieses Modul enthält keine Seminare im herkömmlichen Sinn, da es überwiegend aus Teamarbeit (Rechercheteams) mit Selbststudium und Mentorensitzungen besteht, in denen eigenständige Forschungsarbeiten angeleitet und supervidiert werden und in denen praxisnah und anwendungsbezogen Methodenkenntnisse vermittelt werden. Dieses Modul dient insbesondere der Vermittlung der Forschungskompetenz, der Problemlösungskompetenz, der Teamfähigkeit und der Organisationskompetenz. Gleichzeitig soll die kritische Kompetenz gegenüber vorliegenden Forschungsergebnissen und Theorien vermittelt werden und die ethnologische Kompetenz des Fremdverstehens forschungspraktisch erfahrbar gemacht werden. Dieses Modul dient der Vorbereitung und Vermittlung der Forschungskompetenz, die für das Abschlussmodul und die Erstellung der Masterarbeit notwendig sind. Im Rahmen dieses Moduls ist darüber hinaus eine Exkursion zu absolvieren.

Das **Aufbaumodul (Pflichtmodul) Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik / alternatives Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie** (12 LP) vermittelt spezifische kultur- und sozialanthropologische Regionalkenntnisse und ermöglicht die regionale Spezialisierung im Rahmen des Studienplanes.

(4) Während der beiden Studienjahre müssen zwei von fünf **Wahlpflichtmodulen** erfolgreich absolviert werden:

- *Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- u. Sozialanthropologie* (12 LP)
- *Umweltanthropologie/Anthropologie der Natur* (12 LP),

- *Konfliktanthropologie* (12 LP),
- *Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien* (12 LP)
- *Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion* (12 LP)

Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlpflichtmodulen können berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Es werden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen und Sachgebieten der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt. Die Wahl eines der spezifischen Sachgebiete Umweltanthropologie, Konfliktanthropologie oder Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien ist verpflichtend.

(5) Ebenso muss in den beiden Studienjahren aus den folgenden interdisziplinären/externen **Profilmodulen** eines erfolgreich absolviert werden:

- *Globalisierung und soziokulturelle Transformation* (12 LP)
- *Ethnolinguistik* (12 LP)
- *externe Profilmodule* (12 LP)

Durch die im Rahmen des Angebots freie Wahlmöglichkeit von Profilmodulen können berufsperspektivische bzw. für die angestrebte Promotion relevante Schwerpunkte in den genannten Bereichen individuell interdisziplinär und fachübergreifend vertieft werden.

Im Rahmen des Profilmoduls können besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen), mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem 1-2seitigen Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden. Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(6) Das **Nebenfach** (definitives Nebenfach) im Umfang von insgesamt 24 LP dient der individuellen Profilierung des Masterstudiums. Es muss in einer Fachdisziplin absolviert werden. Das Fenster für die Absolvierung eines **Nebenfaches** ermöglicht beispielsweise auch den Spracherwerb einer wissenschaftsrelevanten Fremdsprache oder eine individuelle Schwerpunktsetzung in einem anderen Studienfach. Voraussetzung ist, dass mit der Stelle, die dieses Modul anbietet, eine gültige Nebenfachvereinbarung existiert. Im Rahmen dieser Vereinbarungen werden die innerhalb des Nebenfachs zu absolvierenden Leistungen von den Studierenden frei gewählt. Eine Liste der wählbaren Nebenfächer wird auf der Webseite des Fachgebietes bereitgestellt. Sofern mehr als 24 Leistungspunkte im Bereich des Nebenfachs erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(7) Profilmodule und Nebenfach können aus demselben Fach gewählt werden.

(8) Nähere Regelungen zu den importierten Nebenfach- sowie Profilmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Nebenfach- und Profilmodule).

(9) Das **Abschlussmodul Abschlussprojekt** (24 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Masterarbeit.

(10) Darüber hinaus wird das Erlernen mindestens einer weiteren, und zwar nicht-europäischen Fremdsprache, oder der Erwerb ethnolinguistischer Kenntnisse, die zum Erlernen

nicht oder schlecht dokumentierter indigener Sprachen im Feld befähigen, dringend empfohlen. Der Erwerb dieser Kenntnisse kann z.B. im Rahmen des Profilmoduls Ethnolinguistik, des externen Profilmoduls oder im Rahmen des Nebenfaches erfolgen. Die Auswahl der Sprache soll in Entsprechung der regionalen Spezialisierung der/des Studierenden und nach Konsultierung der Studienfachberatung erfolgen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

- (1) *Rechercheteams* erhalten zu Beginn des Semesters Aufgaben für relativ selbstständige Recherche (bzw. Forschung). Dazwischen werden Zwischenergebnisse mit den Verantwortlichen des Projektes diskutiert und ein mindestens 7-seitiger Zwischenbericht erstellt. In ein bis zwei gemeinsamen Vorbesprechungsterminen liefert der/die Lehrende Ideen und koordiniert die Arbeitsverteilung. Diese/r Lehrende steht während des Verlaufs für Beratung zur Verfügung, koordiniert die Präsentation und Zusammenfassung der Rechercheergebnisse. Am Ende der gemeinsamen Recherche werden die Ergebnisse von den Teams institutsöffentlich präsentiert. Das Rechercheteam schließt mit dem Forschungsendbericht als Modulprüfung ab (s. § 10).
- (2) *Lehrendes Lernen* erfolgt in Arbeitsgruppen unter der Supervision eines/einer Lehrbefugten. Die Studierenden erarbeiten weitgehend selbstständig Themen und bringen sich gegenseitig durch Referate, Kurzberichte u.ä. neue Inhalte bei. Der Leistungsnachweis erfolgt durch einen individuellen Recherchebericht, der sowohl dokumentiert, was gelernt, als auch, was gelehrt wurde.
- (3) *Seminare* behandeln Themen anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Die Studierenden sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Sie sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.
- (4) Eine *Vorlesung* präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themenfeldern der Kultur- und Sozialanthropologie.
- (5) *Übungen* beinhalten praktische Arbeiten etwa in der Völkerkundlichen Sammlung. Die Studierenden üben sich etwa in die praktische Museumsarbeit (auf der Basis konzeptioneller Diskussionen) ein.
- (6) *Kolloquien* sind diskussionszentrierte Veranstaltungen, deren Teilnahme durch Qualifikationsbedingungen wie die Semesterhöhe begrenzt und durch gesonderte Anmeldung kontrolliert werden kann.
- (7) *Exkursionen* sind (in der Regel mehrtägige) Besuche wissenschaftlich relevanter Orte unter Leitung eines/einer Lehrenden. Sie dienen der wissenschaftlichen Information und Diskussion vor Ort, ggf. auch der Forschung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion ist durch den Exkursionsbericht nachzuweisen.
- (8) *Mentorsitzungen* sind Beratungen, z.B. Sprechstunden, aber auch diejenigen Teile von Internet-Lehreinheiten, bei denen die Lehrenden auf Fragen antworten und beraten.
- (9) *Selbststudium*: Das Selbststudium ist unverzichtbarer Teil des Studiums und dient dem selbstbestimmten Literaturstudium, aber auch dem Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse. Die in den Lehrveranstaltungen gebotenen Anregungen sollen aufgegriffen, die erworbenen Kenntnisse

erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus sollen weitere fachliche Teilgebiete, welche die Lehre während des jeweiligen Studienabschnittes nicht abdeckt, selbstständig erarbeitet werden. Zum Selbststudium zählen ferner der Besuch von Vortragsveranstaltungen, Workshops und Konferenzen des Faches, sowie von fachspezifischen Museen und Ausstellungen. Es wird erwartet, dass sich Studierende auch selbstständig Theorien, Methoden und ethnographische Kenntnisse aneignen. In den Wahlpflichtmodulen kann das Selbststudium durch im Vorfeld vereinbarten Exkursions- oder Rechercheberichten dokumentiert werden. Rechercheberichte können Buchbesprechungen, Essays, die Durchführung von Forschungsübungen mit Feldnotizen, oder das Erstellen einer kommentierten Bibliographie zu einem bestimmten Thema sein. Die Anmeldung und Absprache des Selbststudiums erfolgt bei den Prüfungsberechtigten der einzelnen Module.

(10) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik. Die Anmeldung und Absprache der Lektürekurse erfolgt bei den Prüfungsberechtigten der einzelnen Module.

(11) *Experimentelle Lehr- und Lernformen*: Lehrende und Studierende sind aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1)-(10) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfungen statt. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Studienleistungen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen, Lektürekurs und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.

2. schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.

3. kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.

4. schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel verschriftlichte Referate, Klausuren, Literaturberichte, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.

5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

- (3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Eines der beiden zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss mit einer schriftlichen Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet, abgeschlossen werden. Die Modulprüfung für das zweite Wahlpflichtmodul besteht in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars.
- (5) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.
- (6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls sowie die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Daher werden sowohl die regelmäßige Teilnahme als auch die Absolvierung der Studienleistungen dringend empfohlen. Beide Aspekte sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.
- (7) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Das Abschlussmodul *Abschlussprojekt* umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Masterarbeit, die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Masterarbeit selbst.
- (2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein kultur- und sozialanthropologisches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und hiermit einen eigenständigen weiterführenden Beitrag zum Fach liefern.
- (3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Abschlussmodul *Abschlussprojekt* kann erst erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (24 LP) bearbeitet werden kann. Der Kandidat / Die Kandidatin kann Themenvorschläge machen.
- (5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Kultur- und Sozialanthropologie dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Module aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich gemäß § 8 Abs. 3 u. 4 entnommen werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 80 Seiten Text nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

(2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen zur Qualitätssicherung eine dynamische Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, ggf. im Kooperation mit den Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft und den Masterstudiengängen Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Religionswissenschaft. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich beispielsweise über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in Studien- und Prüfungsordnung.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmo-

dulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Module und Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und -form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglich-

keiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 29.01.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Kultur, multiple Modernitäten & Postkolonialismus <i>Culture, multiple modernities and postcolonialism</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Es werden die zentralen thematischen Inhalte und die wichtigsten theoretischen Ansätze sowie charakteristische Fragestellungen und Methoden des Faches vorgestellt. Besondere Bedeutung kommt der Beschäftigung mit aktuellen theoretischen Entwicklungen zum Begriff Kultur im Spannungsfeld zwischen globalen und lokalen, transnationalen und nationalen Dynamiken zu. Des Weiteren werden historische und aktuelle Prozesse von Kolonialismus und Postkolonialismus in Hinblick auf die aktuelle Verfasstheit des multiplen Charakters der späten Moderne analysiert.</p> <p>Die Studierenden sollen sich in diesem Modul die für die Kultur- und Sozialanthropologie wichtigen wissenschaftlichen Kompetenzen zu den Themenbereichen Kultur und Ethnizität, sowie aktuelle theoretische Grundlagen zu multiplen/alternativen Modernitäten, Globalisierung und Postkolonialismus aneignen.</p> <p>Die Studierenden sollen in diesem Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textkompetenz (Verstehen und Analysieren wissenschaftlicher Texte) erlernen. - Theoriekompetenz (Verstehen und Analysieren wissenschaftlicher Theorien) erwerben.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Ein Seminar oder eine Vorlesung und selbstorganisierter Lektürekurs.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Mündliche Präsentation, i. d. R. Lektürekurs
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Bestanden/nicht bestanden
Turnus des Angebots	Wintersemester
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltung 60h Lektürekurs 120h
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft <i>Sociocultural transformations: environment, conflict, society</i>
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul beinhaltet eine Einführung in den Studiengang und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über das Fach. Es vermittelt theoretische Grundlagen zu soziokulturellem Wandel und Transformationsprozessen. Es wird an Hand regionaler Fallbeispiele exemplarisch der Zusammenhang von soziokultureller Transformation und Konflikt sowie das Wechselverhältnis von Umwelt und Gesellschaft dargestellt. Thematisch stehen dabei insbesondere der soziokulturelle Wandel von indigenen Gruppen und kulturellen Minderheiten, sowie damit einhergehende Konfliktdynamiken und Transformationen der Umweltbeziehungen im Zentrum. Der Inhalt des Moduls bietet erste theoretische Grundlagen für die Wahlpflichtmodule Umweltanthropologie, Konfliktanthropologie und für ein Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie.</p> <p>Die Studierenden sollen lernen, an Hand konkreter Fallbeispiele soziale Transformationsprozesse vor dem Hintergrund kultur- und sozialanthropologischer Theorien zu Umwelt und Konflikt zu analysieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden erwerben Kompetenz für ein kritisches und analytisches Verständnis sozio-kultureller Transformationsprozesse. - Es wird die Kompetenz erworben, Ursachen und Konsequenzen von Transformationsprozessen zu identifizieren. - Es wird die Kompetenz erworben, relevante öffentliche Debatten und Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund theoretischer Positionen des Faches zu reflektieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Ein Seminar oder eine Vorlesung und selbstorganisierter Lektürekurs.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: mündliche Präsentation; i. d. R. Lektürekurs
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Bestanden/nicht bestanden
Turnus des Angebots	Wintersemester
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltung 60h Lektürekurs 120h
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Kultur- und Sozialanthropologische Forschung & Methoden <i>Cultural and social anthropological research and methods</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb von Forschungs- und Präsentationskompetenzen, die in Rechercheteams im Selbststudium erarbeitet werden. Die Projekte werden innerhalb des Fachgebietes soweit wie möglich in laufende Forschungsaktivitäten integriert. Damit wird gleichzeitig eine Einführung in aktuelle Forschungsthemen des Faches gegeben. Die Arbeitsgruppen sollen ein Problem innerhalb des Forschungskomplexes identifizieren und mit Hilfe der bereits erlernten Qualifikationen aus Theorie, den wissenschaftlichen Arbeitstechniken (z.B. Literaturrecherche) und Methodenkenntnissen (Feldforschung, Interviews, Text- und Bildanalyse, ...) mündlich und schriftlich skizzieren und anschließend empirisch umsetzen.</p> <p>Dieses Modul dient insbesondere der Vermittlung der Forschungskompetenz, der Problemlösungskompetenz, der Teamfähigkeit und der Organisationskompetenz. Gleichzeitig soll die kritische Kompetenz gegenüber vorliegenden Forschungsergebnissen und Theorien vermittelt werden und die ethnologische Kompetenz des Fremdverstehens forschungspraktisch erfahrbar gemacht werden. Dieses Modul dient der Vorbereitung und Vermittlung der Forschungskompetenz, die für das Abschlussmodul und die Erstellung der Masterarbeit notwendig sind.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Rechercheteam über zwei Semester in Form des Lehrenden Lernens, Selbststudium, Recherche, Mentorensitzung. Dieses Modul enthält keine Seminare im herkömmlichen Sinn, da es überwiegend aus Teamarbeit (Rechercheteams) mit Selbststudium und Mentorsitzungen besteht.</p> <p>Gebildet werden Rechercheteams mit mehreren Teilnehmenden. Mehrere Teams treffen sich 3mal pro Semester zu einer begleiteten Präsentations-sitzung, wo sie Forschungsfelder festlegen, anschließend konkrete Fragestellungen und Forschungsdesigns entwickeln und diese umsetzen. Dazu kommen Mentorensitzungen pro Semester, in denen ein Mitglied des Rechercheteams der/dem Lehrenden das Projekt vorstellt. Außerdem ist an einer Exkursion teilzunehmen.</p> <p>Nach dem ersten Semester wird ein ca. 7-seitiger Zwischenbericht erstellt. Am Ende der gemeinsamen Recherche werden die Ergebnisse von den Teams institutsöffentlich präsentiert. Teilnahme im Rahmen der Ankertermine und Mentorsitzungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des M.A. Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens, i.d.R. in Form eines mindestens 20-seitigen Forschungsendberichts
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Teil 1 Sommersemester/ Teil 2 Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>Teilnahme im Rahmen der Ankertermine und Mentorsitzungen 30h Empfohlene Studienleistungen 210 h: Exkursion 30h, Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen (120 h), Mündliche Präsentation (in der Regel Referat mit Verschriftlichung) (60 h). Modulprüfung 120 h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives Regionalgebiet <i>Latin America and the Caribbean or an alternative regional area</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung von ethnologischem Detailwissen aus Amazonien, dem Andengebiet, der Karibik und Mittelamerika oder aus einem anderen kultur- und sozialanthropologischen Regionalgebiet (z.B. südliches Afrika, SO-Asien, Kaukasus, SO-Europa). Der Fokus liegt auf indigenen Gruppen, ethnischen, kulturellen und religiösen Minderheiten sowie den populärkulturellen Ausdruckformen. Neben der Vermittlung kultureller Traditionen und Weltbilder und ihrer Transformation, stehen Kreolisierungs- und Hybridisierungsprozesse, sowie historische und aktuelle Ethnizitätsprozesse und ihr Bezug zu Macht und Herrschaft im Kontext von Kolonialismus, Nationalismus und Globalisierung im Zentrum. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung ausgewählter Kompetenzen in Bezug auf theoretische Perspektiven sowie thematische und empirische Schwerpunkte im regionalen Kontext. Im Modul werden regionale Kompetenzen für die Masterarbeit erworben sowie bereits erworbene theoretische, analytische und sachliche Kompetenzen an Hand des Regionalgebietes vertieft.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind: - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	360 Zeitstunden: 2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h Oder 1 LV 120h & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie <i>Current problems and topics of cultural and social anthropology</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden ausgewählte aktuelle Probleme, Debatten und Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie vermittelt. Aus exemplarischen Sachgebieten der Kultur- und Sozialanthropologie wie z.B. der politischen Anthropologie, der Rechtsanthropologie, der Religionsanthropologie oder der Medienanthropologie werden aktuelle Entwicklungen und Ansätze vorgestellt und analysiert.</p> <p>Die Studierenden sollen sich aktuelle theoretische Ansätze und deren historischen Hintergrund aneignen und zu einem aktiven Verständnis aktueller Debatten und Probleme herangeführt werden. Die Studierenden sollen sich darüber hinaus Grundkenntnisse eines spezifischen Sachgebietes der Kultur- und Sozialanthropologie aneignen, wobei auch der Vermittlung der Praxisrelevanz des jeweiligen Sachgebietes Bedeutung zukommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden erwerben die Kompetenz für ein kritisches und analytisches Verständnis theoretischer Texte und unterschiedlicher aktueller Probleme mit einer Vertiefung an Hand eines exemplarischen Sachgebietes des Faches. - Es wird die Kompetenz erworben allgemeine öffentliche Debatten vor dem Hintergrund fachspezifischer Theorien und Kenntnisse zu verstehen. - Es wird die Kompetenz erworben theoretische Ansätze und Sachkenntnisse auf die Analyse konkreter sozio-kultureller Phänomene anzuwenden und praxisrelevant einzusetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Umweltanthropologie/Anthropologie der Natur <i>Environmental anthropology/anthropology of nature</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbauend auf das Basismodul „Soziokulturelle Transformationen“ vermittelt dieses Modul theoretische Ansätze der Umweltanthropologie (Kulturökologie, Ethnoscience, symbolische Ökologie, ...) und die methodischen Kompetenzen zur Analyse der Beziehungen von Gesellschaft und natürlicher Umwelt, sowie für die Analyse von Konzeptionen der Umwelt auch in Weltbildern, die nicht auf der Trennung von Natur und Gesellschaft bzw. Kultur beruhen. Die Studierenden sollen die theoretische Kompetenz erwerben, umweltanthropologische Ansätze zu verstehen und auf konkrete empirische Fälle anzuwenden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind: - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	360 Zeitstunden: 2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Konfliktanthropologie <i>Anthropology of conflict</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Aufbauend auf das Basismodul „Soziokulturelle Transformationen“ ist der Inhalt dieses Moduls die Vermittlung von theoretischen und empirischen Grundlagen der verschiedenen Teilbereiche der kultur- und sozialanthropologischen Konfliktforschung. Diese umfassen z.B. die Analyse von indigenen und lokalen Konfliktlösungsformen, ethnische Konflikte im Zusammenhang mit nationalstaatlichen und globalen/lokalen Prozessen, Aufarbeitungsdynamiken von Krieg und Gewalt, Transitional-Justice-Prozesse oder den Themenkomplex der Menschenrechte. Es werden Grundkonzepte der Konfliktforschung wie Gewalt, Krieg, Genozid mit kultur- und sozialanthropologischen Ansätzen aus der Perspektive der Betroffenen vermittelt.</p> <p>An Hand exemplarischer Fallstudien von Konflikten aus Lateinamerika, Afrika, Asien und Europa sollen die Studierenden lernen, Konfliktodynamiken und soziokulturelle Transformationsprozesse von Konflikt und Gewalt zu verstehen. Es soll die Analyse von Ursachen, Auswirkungen und damit im Zusammenhang stehenden Transformationsprozessen von Konfliktsituationen auf lokaler Ebene erlernt werden.</p> <p>Es soll die Kompetenz erworben werden, (1) allgemeine und regionalspezifische Konfliktodynamiken kritisch zu analysieren, (2) verschiedene Formen von Konfliktverlauf, Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung aus der Perspektive der Betroffenen zu verstehen, (3) öffentliche Debatten zu regionalen Konflikten vor dem Hintergrund lokaler Konfliktperspektiven zu betrachten und gegebenenfalls öffentlichen Diskurse durch alternative Interpretationen zu bereichern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien <i>Amerindian and Afroamerican Studies</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Der Inhalt dieses Moduls umfasst die Vermittlung von theoretischen, empirischen und methodischen Grundlagen der ethnologischen Erforschung der amerindianischen und afro-amerikanischen Kulturen der Amerikas. Diese umfassen u.a. die Beschäftigung mit Kultur, Sozialorganisation, Mythologie und Weltbild, Ritual, Sprache, Kunst und materielle Kultur, sowie Geschichte der amerindianischen und afro-amerikanischen Bevölkerung der Amerikas, wobei ein Schwerpunkt auf Lateinamerika und insbesondere den indigenen Bevölkerungsgruppen Amazoniens liegt. Ein besonderes Augenmerk gilt der Analyse des Verhältnisses zwischen indigenen, afro-amerikanischen und nicht-indigenen Bevölkerungsgruppen, sowie den staatlichen Politiken und globalen Prozessen, welche die Rahmenbedingungen für ethnische Prozesse in den Amerikas definieren. Ziel ist es, Verständnis für die indigenen und afro-amerikanischen Bevölkerungsgruppen, ihre Kultur und Lebensformen, sowie Sensibilität für aktuelle Fragen indigener Rechte und die regionalen und transnationalen Dynamiken indigener und afro-amerikanischer Bewegungen zu vermitteln.</p> <p>An Hand exemplarischer Fallstudien und allgemeiner ethnologischer Theoriebildung sollen die Studierenden lernen, amerindianische Gruppen und/oder afro-amerikanische Bevölkerungsgruppen der Amerikas und ihre soziokulturellen Transformationsprozesse zu verstehen und zu analysieren. Es soll die Kompetenz erworben werden, (1) grundlegende allgemeine und regionalspezifische ethnische Prozesse kritisch zu analysieren, (2) verschiedene Formen von Kultur, Sozialorganisation, Weltbild und Umweltverständnis an Hand ethnologischer Theorien und aus den Perspektiven der Betroffenen zu verstehen, (3) öffentliche Debatten zu regionalen Konflikten vor dem Hintergrund lokaler sozio-kultureller Heterogenität zu betrachten und gegebenenfalls öffentliche Diskurse durch alternative Interpretationen zu bereichern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden: 2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Visuelle and materielle Repräsentation von Kultur und Religion <i>Visual and material representations of culture and religion</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden medial, museal oder performativ vermittelte Äußerungen von Kultur und Religion und ihre Produktion untersucht und diskutiert.</p> <p>Neben der Erschließung methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller Repräsentationen in unterschiedlichen Religionen und Kulturen, sollen Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse aufgezeigt und exemplarisch angeeignet werden. Neben der musealen Repräsentation werden weitere Formen der visuellen Repräsentation von Religionen und Kulturen wie z.B. Darstellungen im Internet, Filme u.a. thematisiert.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse in der Erforschung der visuellen und materiellen Kultur einer religiösen Tradition erwerben und Erfahrungen mit eigenen Umsetzungen medien- und museumspraktischer Vorhaben machen.</p> <p>Die Studierenden sollen sich mit Themen beschäftigen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen - Bild- und museumswissenschaftliche Ansätze - Visualisierung von Religionen und Kulturen - Vermittlung von Religionen und Kulturen in den neuen Medien, im Film - Museums- und Ausstellungspraxis
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - Exkursionen - Selbststudium - weitere experimentelle Lehr- und Lernformen <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Studiengang Kultur- und Sozialanthropologie, exportfähig
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens über 15 S., die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Profilmodul 1: Globalisierung und soziokult. Transformation (interdisziplinär) <i>Globalization and sociocultural transformation</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung von theoretischen Ansätzen von Globalisierung und resultierenden soziokulturellen Transformationen aus verschiedenen fachspezifischen Perspektiven im interdisziplinären Austausch.</p> <p>Es soll die Kompetenz erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche disziplinäre Zugänge, methodische und theoretische Ansätze der Globalisierungsforschung kritisch zu reflektieren. - Aktuelle soziale und kulturelle Transformationsprozesse anhand empirischer Fallstudien und vor dem Hintergrund der verschiedenen theoretischen Ansätze zu analysieren. - Eigene Fachpositionen in einen interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. - Das Modul soll zur interdisziplinären Kooperation befähigen und zur Schulung der interdisziplinären Problemlösungskapazität beitragen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Werden im Rahmen der Richtlinien des Fachbereiches in Modulvereinbarungen mit anderen Fächern spezifiziert und bekanntgemacht. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden neben dem Institut für Vergleichende Kulturforschung auch von den Instituten für Kulturwissenschaft/Europäische Ethnologie, Soziologie und Politikwissenschaft angeboten.
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	360 Zeitstunden
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Modulbezeichnung	Profilmodul 2: Ethnolinguistik(interdisziplinär) <i>Ethnolinguistics</i>
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Profilmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung von Grundkenntnissen der Ethnolinguistik, insbesondere unter dem pragmatischen Gesichtspunkt des Erlernens nicht oder nur schlecht dokumentierter außereuropäischer Sprachen für Feldforschungen.</p> <p>Es soll die Kompetenz erworben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Basis zentraler ethnolinguistischer Kompetenzen und des Verständnisses ethnolinguistischer Literatur die Kompetenz für einen möglichst raschen und gezielten Spracherwerb im Feld zu erwerben. - Dazu gehören die Kompetenz die phonetischen und grammatikalischen Strukturen der jeweiligen Sprache in ihren Grundprinzipien zu erkennen, zu identifizieren und zu benennen. - Die Fähigkeit grundlegende ethnolinguistische Feldtechniken der Sprachdokumentation und -analyse anwenden zu können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen und Veranstaltungstypen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare, Übungen - Vorlesungen plus Lektürekurs - dokumentiertes Selbststudium <p>Dokumentiertes Selbststudium, z.B. großer Lektürekurs oder im Vorfeld vereinbarte Exkursions- oder Rechercheberichte. Rechercheberichte können Buchbesprechungen, Essays, die Durchführung von Forschungsübungen mit Feldnotizen, oder das Erstellen einer kommentierten Bibliographie zu einem bestimmten Thema sein.</p> <p>Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der Studienleistungen werden erwartet.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden vom Institut für Vergleichende Kulturforschung angeboten. Angebote von anderen Instituten können durch Modulvereinbarungen mit anderen Fächern spezifiziert und bekanntgemacht werden. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der Studienleistungen werden erwartet.</p>
Voraussetzung der Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen.</i>
Turnus des Angebots	Nach Bedarf
Arbeitsaufwand	<p>360 Zeitstunden:</p> <p>2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 240h SE/UE & Studienleistung 120h VL & Lektürekurs 120h</p> <p>Oder 1 LV 120 & Präsentation & schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens 120h Modulprüfung 120h</p>

Modulbezeichnung	Abschlussprojekt <i>Final study</i>
Leistungspunkte	24 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul ‚Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die Masterarbeit, die Vorstellung und Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium und die im letzten Semester zu schreibende Masterarbeit selbst. Erwerb der Fähigkeit zum Verfassen einer schriftlichen, selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Ergebnis eigener Recherchen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eigenständige Recherche, Selbststudium, Verfassen einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Forschungskolloquium Teilnahme am Forschungskolloquium mit allen darin geforderten Studienleistungen wie das Präsentieren und die eigenständige Themenerschließung der Masterarbeit und Erarbeitung einer angemessenen Fragestellung wird erwartet.
Voraussetzung der Teilnahme	Für die Masterarbeit: Erfolgreicher Studienverlauf (Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten)
Verwendbarkeit des Moduls	Studierende des MA Kultur- und Sozialanthropologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Masterarbeit (60-80 Seiten)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen.</i>
Turnus des Angebots	Einmal pro Semester
Arbeitsaufwand	720 Zeitstunden: 1 Kolloquium inkl. Vor- und Nachbereitung 60h, Studienleistungen in Form einer Konsultation 30h und einer Problemstrukturierung 30h, Verfassen der Masterarbeit 600h.
Dauer des Moduls	1 Studienjahr

Anlage 2: Importierte Nebenfach- und Profilmodule zum Master-Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“

Im Masterstudiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ müssen Nebenfachmodule im Umfang von 24 LP und Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Kultur- und Sozialanthropologie" als Nebenfächer und Profilmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangsverantwortlichen auf den Webseiten veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 12 LP als mögliche wählbare Nebenfächer und Profilmodule für den Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

- Studiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“, M.A.
- Studiengang „Religionswissenschaft“, M.A.,
- Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“,
- Studiengang „Politikwissenschaft“, M.A.
- Studiengang „International Development Studies“, M.A.
- B.A.-Module aus dem Bereich „Romanistik“, M.A., Module aus dem Bereich „Romanistik“
- B.A. Module aus dem Bereich „Indologie / Tibetologie“
- Studiengang „Indologie“, M.A.
- Studiengang „Indo-Tibetologie“, M.A.

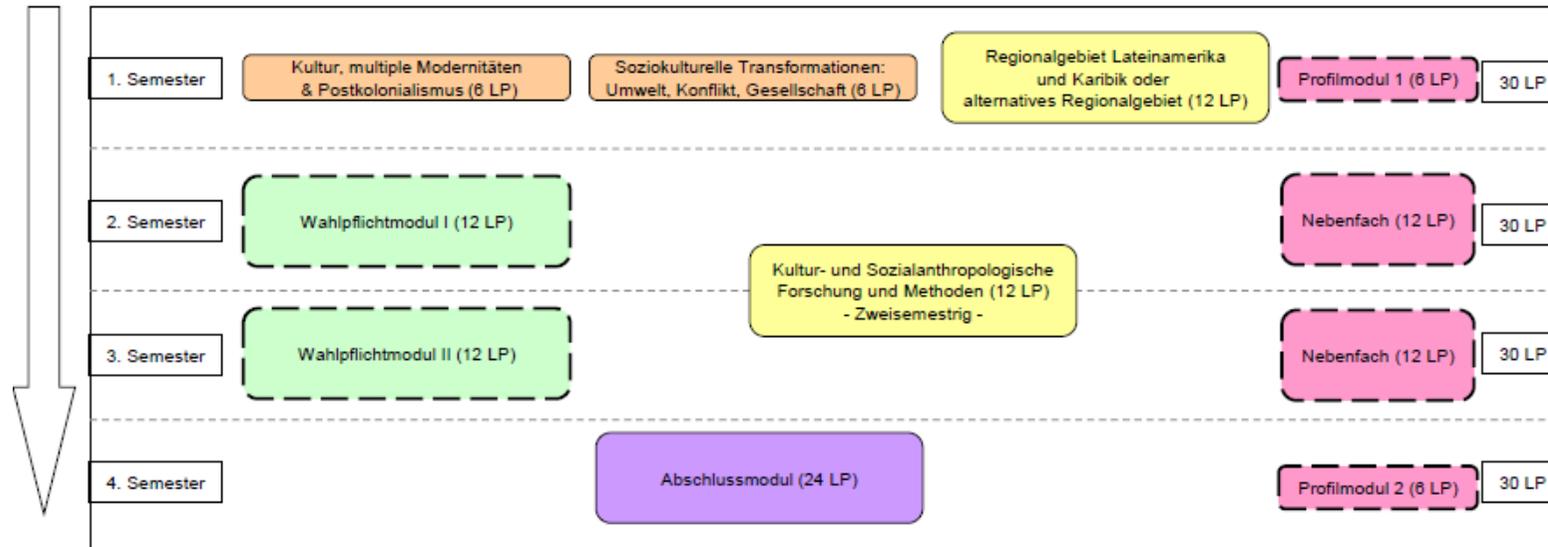
Die aktuellen Modulangebote sind auf den Webseiten des Fachbereichs und des Studiengangs (<http://www.uni-marburg.de/ma-ksa>) ersichtlich.

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

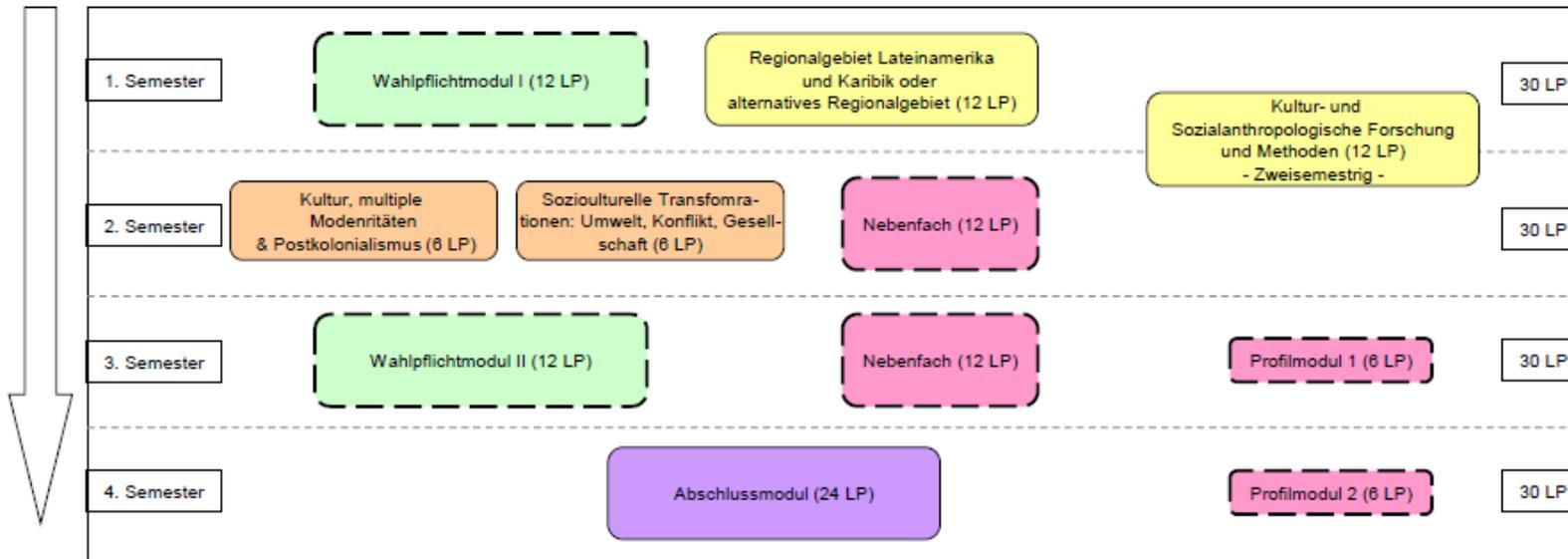
Studienverlaufsplan
– Beginn zum Wintersemester –



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Studienverlaufsplan
– Beginn zum Sommersemester –



Legende

